

sich dadurch in das zwischen der Klägerin und Sanders bestehende Rechtsverhältnis einzumischen, hätte für sie auch dann nicht bestanden, sondern sie hätte sich auch dann damit begnügen können, die Auszahlung des angewiesenen Betrages von der Einlösung des Papiers durch die Klägerin abhängig zu machen. Hat aber die Klägerin die Anweisung eingelöst, ohne sich darüber zu vergewissern, ob die 350 £ auf dem Kreditbrief abgeschrieben seien — wozu sie umsomehr Veranlassung gehabt hätte, als die Worte Letter of Credit auf der Anweisung durch die Abkürzung L/C ersetzt waren, und sie sich sagen mußte, daß die Remittentin als nicht-englische Bank diese Abkürzung vielleicht nicht verstanden habe — so durfte die Beklagte ihrerseits sich füglich darauf verlassen, daß ihr aus der Auszahlung der Valuta an Sanders keine Verpflichtung gegenüber der Klägerin erwachse.

3. — Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich auch die Unbegründetheit des eventuellen Standpunktes der Klägerin, wonach der Beklagten ein außervertragliches Verschulden zur Last fallen würde. Eine dolose Schädigung der Klägerin durch die Beklagte ist, von allem andern abgesehen, schon deshalb ausgeschlossen, weil feststeht, daß die Beklagte den Vermerk L/C 20/94 7 Juin 1910 tatsächlich nicht beachtet hat. Von einer durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Schädigung aber kann deshalb nicht gesprochen werden, weil die Beklagte, wie bereits ausgeführt, auch wenn sie den Vermerk beachtet und dessen Sinn verstanden hätte, nicht verpflichtet gewesen wäre, sich den Kreditbrief vorweisen zu lassen.

4. — Unter diesen Umständen braucht die von den Parteien und von der Vorinstanz erörterte Frage nicht entschieden zu werden, ob der Beklagten die Nichtbeachtung des Vermerks L/C z. als Fahrlässigkeit angerechnet werden könne. Denn da, wie bereits bemerkt, eine Verpflichtung, sich den Kreditbrief vorweisen zu lassen, für die Beklagte auch dann nicht bestanden hätte, wenn sie jenen Vermerk beachtet und sich über dessen Bedeutung Rechenschaft gegeben hätte, so ist der entstandene Schaden überhaupt nicht auf die Nichtbeachtung jenes Vermerks durch die Beklagte zurückzuführen, sondern einerseits auf den Umstand, daß Sanders offenbar von Anfang an beabsichtigte, der Beklagten den Kreditbrief auch dann nicht vorzuweisen, wenn sie infolge Beachtung des Vermerks dessen

Vorweisung verlangen sollte, — deshalb hat ja Sanders schon am ersten Tage erklärt, er wolle die Valuta erst erheben, wenn der Beklagten die Einlösung des „Checks“ gemeldet sei — anderseits auf den Umstand, daß die Klägerin die Anweisung einlöste, ohne sich vorher von der Abschreibung der 350 £ auf dem Kreditbrief zu überzeugen. Die Beklagte kann aber selbstverständlich weder für das dolose Verhalten des Sanders, noch für die Unvorsichtigkeit der Klägerin verantwortlich gemacht werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 26. Juli 1912 bestätigt.

100. Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Dezember 1912 in Sachen American Machinery Sales Company Ltd.,

Bekl. u. Ber.-Kl.,

gegen American Machinery Import Office S.-A., Kl. u. Ber.-Bekl.

Firmenrecht. Deutliche Unterscheidbarkeit zweier Firmen von Aktiengesellschaften, Art. 873 OR. Auf ein Konkurrenzverhältnis der Geschäfte kommt es nicht an.

A. — Durch Urteil vom 8. Juni 1912 hat das Handelsgericht Zürich in vorliegender Streitsache erkannt:

„Die Klage wird gutgeheißen und der Beklagten die weitere „Verwendung ihrer Firma untersagt.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und das Klagebegehren um Löschung der Firma „American Machinery Sales Compagnie Ltd.“ im Handelsregister abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten den gestellten Berufungsantrag erneuert. Der Vertreter der Klägerin hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Entscheides beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Klägerische Gesellschaft American Machinery Import Office S.-A. mit Sitz in Zürich wurde im Jahre 1909 begründet und betreibt den Import und den Vertrieb amerikanischer Werkzeuge und Maschinen. Die Beklagte Gesellschaft, American Machinery Sales Company Ltd. in Zürich besteht seit 1912 und bezweckt: Die Versorgung der Generalvertretung der Standard Typewriter Company für Europa und das asiatische Ausland, den Handel mit Bureaumaschinen, Motoren, wie überhaupt allen für den Gesellschaftszweck geeigneten Handels- und Fabrikationsartikeln; ferner allfällige Beteiligung bei andern Fabrikations- und Exportunternehmungen. Mit der vorliegenden, vorinstanzlich gutgeheißenen Klage hat die Klägerin das Begehren gestellt: Es sei der Beklagten der weitere Gebrauch der Bezeichnung „American Machinery“ in ihrer Firma zu untersagen und sie sei verpflichtet, diese Firmenbezeichnung im Handelsregister löschen zu lassen.

2. — Laut Art. 873 OR muß sich die Firma einer Aktiengesellschaft von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden. Bei der Prüfung, ob dies der Fall sei oder nicht, kommt es zwar im allgemeinen auf die Firmenbezeichnung als Ganzes an und es kann daher eine genügende Unterscheidbarkeit auch dann vorliegen, wenn einzelne Bestandteile der Gesamtbezeichnung übereinstimmen, sofern nur der Gesamteindruck bei beiden ein deutlich unterschiedener bleibt. Letzteres ist aber dann nicht mehr der Fall, wenn solche Bestandteile vor den andern hervortreten und durch ihre Wirkung auf den Leser oder Hörer den Gesamteindruck bestimmen. Dies trifft nun hier für die in die Firmen der beiden Parteien aufgenommenen Worte „American Machinery“ zu. Als Stichworte an den Anfang der beiden Firmenbezeichnungen gestellt, fallen diese Bestandteile zunächst auf und bleiben als charakteristische Kennzeichen haften. In der Tat hat denn auch die Klägerin eine Anzahl an sie gerichteter Geschäftsbriefe mit der bloßen Adresse „American Machinery, Zürich“ eingelegt. Die nachfolgenden andern gewählten Wortbestandteile „Import Office S.-A.“ und „Sales Company Ltd.“ treten trotz ihrer lautlichen Verschiedenheit mehr zurück und sind angesichts jener vorangestellten Worte nicht mehr geeignet, die gesetzlich verlangte deutliche Unterscheidung

zu bewirken; dies um so weniger, als die Ausdrücke „Import“ und „Sales“ beide darauf hinweisen, daß man es mit Geschäften zu tun hat, die den Handel mit den vorher genannten Waren, „American Machinery“ bezwecken. Hiernach hat also die Beklagte der gesetzlichen Anforderung, eine von der Klägerischen hinreichend unterschiedene Firma zu wählen, nicht genügt. Dabei ist zu bemerken, daß die Parteien ihre Geschäfte am gleichen Orte betreiben und daß bei den Aktiengesellschaften für die Firmawahl ein größerer Spielraum besteht als etwa bei Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften und daher in Hinsicht auf die Unterscheidbarkeit auch ein strengerer Maßstab angewendet werden darf. Ob sich die Beklagte mit dem Vertrieb anderer Artikel beschäftigt als die Klägerin und mit ihr nicht in Wettbewerb stehe, ist ohne Belang, denn die Vorschrift des Art. 873 gilt allgemein, nicht nur im Verhältnis zwischen Konkurrenzfirmen.

3. — Die Klägerin hat ihr Klagebegehren auch noch auf die Grundsätze über den unlauteren Wettbewerb gestützt. Hierauf braucht nicht mehr eingetreten zu werden, nachdem die Klage schon vom firmenrechtlichen Standpunkte aus zu schützen ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil des zürcherischen Handelsgerichts vom 8. Juni 1912 in allen Teilen bestätigt.